

Allgemeines Journal

UHRMACHERKUNST.

Erscheint wöchentl. — Abonnementspr. pro Quart. 2 Mk. — Oesterr. Währ. fl. 1,20. — Inserate die 5 gespalt. Petitzeile oder deren Raum 25 Pf., bei Wiederholungen 2—3 Mal 10 %/o, 4—8 Mal 20 %/o, 9—26 Mal 25 %/o, 27—52 Mal 50 %/o Rabatt. — Arbeitsmarkt pro Zeile 15 Pf.

LEIPZIG,
den 10. Juli 1880.

Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen Bestellungen an.
Verlag u. Expedition: Herm. Schlag, Leipzig.
Ferdinand Rosenkranz: verantwortlicher Redakteur und Miteigentümer.

I n h a l t:

Vereinsnachrichten. — Freie oder Zwangs-Innungen? II. — Ueber die Uhr im Kunstgewerbe, Fortsetzung (mit Abbild.). — Uhrmacherschule in Rom. — Patentwesen. — Unsere Werkzeuge (mit Abbild.). — Einige Betrachtungen über die Sonnenuhr des Herrn Bartz. — Sprechsaal. — Verschiedenes. — Uhrendiebstahl. — Frage- und Antwortkasten. — Briefkasten. — Quittung. — Anzeigen.

Manuskripte, ebenso wie Inserate werden jedesmal spätestens bis Montag Mittag an die Expedition des Journals erbeten, sonst kann die Aufnahme derselben für die neueste Nummer nicht mit Bestimmtheit zugesichert werden.

Vereinsnachrichten.

Thüringer Verband.

Am Montag, den 12. Juli cr., Vormittags 10^{1/2} Uhr soll in Weimar im „Sächsischen Hof“ unsere Jahresversammlung abgehalten werden, zu der die Herren Kollegen hiermit freundlichst eingeladen werden.

Nach Erledigung der Tagesordnung:

- 1) Bericht des Vorstandes;
 - 2) Kassenbericht;
 - 3) Anträge Weimars:
 - a. Beitragermässigung,
 - b. Ueberweisung disponibler Fonds zur Schulbaukasse;
 - 4) Eventuelle Anträge;
 - 5) Neuwahl des Vorstandes;
 - 6) Wahl des nächsten Versammlungsortes,
- ist ein gemeinschaftliches Essen à la carte, ohne Weinzwang, in Aussicht genommen.

Wünsche und Anträge für die Versammlung nimmt der stellvertretende Vorsitzende, Kollege Carl Schumann in Altenburg, gern entgegen.
Der Vorstand.

Freie oder Zwangs-Innungen?

Von Paul Bruchmann.

II.

II. Neue Innungen.

§ 97. Diejenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe selbständig betreiben, können zu einer Innung zusammentreten.

Neue Innungen erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Rechte einer Korporation.

§ 98. Der Zweck der neu zu gründenden Innungen besteht in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen.

§ 99. Die Genehmigung der Innungs-Statuten steht der höheren Verwaltungsbehörde zu.

§ 100. In dem Statute sind die Bedingungen der Aufnahme in die Innung, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Maasstab, nach welchen laufende Beiträge der Innungsgenossen auszuschreiben sind, und die besonderen Folgen, welche an die unterlassene Zahlung derselben sich knüpfen, die Art der Zusammensetzung des Vorstandes, ingleichen die Einrichtung für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten festzusetzen.

§ 101. Jede Innung muss einen Vorstand haben, dessen Mitglieder von den Innungsgenossen zu wählen sind.

§ 102. Die Höhe und die Verwendung der Beiträge, sowie die Verwaltung des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens wird durch Beschlüsse der Innung geordnet.

§ 103. Die Bestimmungen in den §§ 82—96 finden auch auf neue Innungen Anwendung.

§ 104. Korporationen von Kaufleuten, welche ausschliessliche Gewerbsbefugnisse nicht zugestanden haben, unterliegen nicht den Vorschriften des Titels.

Die Zusatz-Anträge der Kommission lauten folgendermaßen*): Der Reichstag wolle beschliessen, den Herrn Reichskanzler aufzufordern, in eine Revision des Titels VI der Gewerbeordnung zum Zwecke einer weiteren Entwicklung der den Innungen zustehenden gewerblichen Befugnisse einzutreten und dabei insbesondere von folgenden Gesichtspunkten auszugehen:

4. Die Theilnahme an der Innung kann von statutarisch festzustellenden Voraussetzungen abhängig gemacht, es kann insbesondere die Zurücklegung einer bestimmten Lehrlings- und Gesellenzeit, sowie die Ablegung von Gesellen- und Meisterprüfungen, sowie die Zahlung eines Eintrittsgeldes gefordert werden. Wo Meisterprüfungen ge-

* Wir entnehmen denselben jedoch nur diejenigen Punkte, welche wirklich Neues enthalten.